



Bund der Freien
Waldorfschulen



Mehr Hilfe

für einzelne
Schüler:innen

Eine Handreichung
für Lehrkräfte





Wie bekomme ich zusätzliche Unterstützung für einzelne Schüler:innen?

Eine Handreichung für Lehrkräfte



1. Einführung

So vielfältig das Leben, so vielfältig ist auch die Klassengemeinschaft einer Waldorfschule. In einer bewegten und bewegenden Gesellschaft wie der heutigen sind homogene Lerngruppen mit rundum aufmerksamen Kindern sowie tagtäglich geschmeidig abgewickelte Unterrichtsstunden weder wünschenswert noch realisierbar.

Dies kann auch zur Folge haben, dass wir als Lehrkräfte mit unseren Mitteln der pädagogischen Förderung an unsere Grenzen geraten. Doch wie ermöglichen wir eine darüber hinaus nötige zusätzliche heil- oder auch sonderpädagogische Förderung bzw. Begleitung für einzelne Schüler:innen?

Mit dieser Handreichung möchten wir Lehrkräfte, Schulleitungen und Verwaltung der Schule dabei unterstützen, auszuloten, wie sie zusätzliche Hilfe beantragen können. Insbesondere richten wir dabei unser Augenmerk auf die Beantragung einer (zeitweisen) Unterstützung in Form einer sog. Teilhabe-Assistenz (auch genannt Integrationshilfe oder

Eingliederungshilfe). Grundlage dafür bilden Bundesgesetze, weshalb eine allgemeingültige Vorgehensweise vorgestellt werden kann.

Etwas anders verhält es sich mit der sog. „Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs“ – dies wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt und kann deshalb in der vorliegenden Broschüre nur angerissen werden (siehe letztes Kapitel).

Sie finden auf waldorfschule.de im Bereich Lernen/Pädagogik im Abschnitt „Inklusion und Heilpädagogik“ auch eine Handreichung, die sich gezielt an Eltern richtet und Sie in Ihrer Kommunikation unterstützen kann. Sie können den Link teilen oder das PDF herunterladen und bei Bedarf ausdrucken.

Nele Auschra



1.1 Anspruch und Anforderung: Gemeinsame Beschulung

Alle Schulen sind angehalten, Schüler:innen mit individuell unterschiedlichen Begabungen, Interessen und Einschränkungen gemeinsam zu unterrichten – dieser Anspruch bzw. diese Anforderung bildet sich in den unterschiedlichen Schulgesetzen und Verordnungen der 16 Bundesländer ab.¹ Besonders in den Schulformen, die potenziell alle Kinder oder Jugendlichen einer Altersgruppe in ihren Klassen aufnehmen (wie die Grundschulen und alle Formen von Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen), wird dieser Anspruch deklariert und eingefordert. Zur letztgenannten Schulform können bzw. müssen sich auch die Freien Waldorfschulen zählen und

sich zu diesem – gemeinschaftlichen und damit prinzipiell nicht aussondernden – pädagogischen Ansatz bekennen:

„An Waldorfschulen und Rudolf-Steiner-Schulen lernen die Schüler:innen von der 1. bis zur 12./13. Klasse im Klassenverband gemeinsam. Es gibt kein Sitzenbleiben und keine Notwendigkeit eines Schulwechsels. Weitgehend verzichten wir auf Notenzeugnisse. Stattdessen gibt es Textzeugnisse und neben der Vermittlung von Schulwissen die Förderung zahlreicher persönlicher Eigenschaften und Kompetenzen wie Kreativität, Selbstständigkeit, soziales Miteinander, Handlungskompetenz.“

Der Fokus der Lehrer:innen liegt auf der Begleitung und Förderung der jungen Menschen bei der Entwicklung ihrer je individuellen Potenziale sowie der Vorbereitung auf alle gängigen schulischen Abschlüsse. Kognitive und musisch-künstlerische Fächer werden als gleichrangig angesehen. Dazu kommen zahlreiche Praktika und Fächer wie Gartenbau und Eurythmie, eine Bewegungskunst, die Koordination, Konzentration und Kreativität gleichermaßen anlegt und fördert.“ waldorfschule.de

¹ In Baden-Württemberg wird dies bspw. in einer Verwaltungsvorschrift vom 8.3.1999, zuletzt geändert am 22.8.2008, beschrieben: „Die Förderung von Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schüler) mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten. Besondere Förderbedürfnisse können sich insbesondere ergeben bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, in Mathematik, bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache (vgl. hierzu Verwaltungsvorschrift zur Sprachförderung vom 1. August 2008, K. u. U. S. 57), bei besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit, bei chronischen Erkrankungen, bei Behinderungen oder bei einer Hochbegabung. Die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen bestimmen den Unterricht und erfordern Differenzierung und Individualisierung. Für die persönliche und schulische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist es von grundlegender Bedeutung, dass ihre Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten auf allen Schulstufen erkannt werden.“ (landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW-000003010)



Trotz dieses Anspruches bzw. Ideals können Schüler:innen, Lehrkräfte und (in der Folge auch) Eltern im schulischen und unterrichtlichen Alltag manchmal erleben, dass es nicht gelingen kann, alle Schüler:innen angemessen und nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten im Unterricht einzubeziehen bzw. einen Lern- und Entwicklungsfortschritt zu ermöglichen.

Schulinterne oder professionelle externe Hilfen können unterstützen und somit auch entlastend (für Schüler:innen, Lehrkräfte und Eltern) wirken. Letztere bereichern außerdem das Schulleben und können den Weg öffnen für eine Schulentwicklung hin zu einer inklusiv lernenden und lebenden Gemeinschaft.²

1.2 Das Dilemma: Ressourcen nur nach Diagnostierung

Das in der Sonderpädagogik identifizierte „Etiketten-Ressourcen-Dilemma“³ benennt den Umstand, dass nur durch einen diagnostizierten und ggf. amtlich festgestellten „Förderbedarf“ zusätzliche Hilfen für einzelne Schüler:innen finanziert und damit möglich werden. Sorgen von Eltern gehen daher zwangsläufig in die Richtung, dass ihre Kinder „abgestempelt“ werden und sie diesen „Makel“ nicht mehr loswerden. Diese Sorgen gilt es ernst zu nehmen und durch folgende Argumentationslinien einzuordnen und zu entkräften.

- **Ja:** Es muss ein fachlich fundierter diagnostischer Prozess durchlaufen und von den Sorgeberechtigten initiiert werden. Dieser ist oft aufwendig und bedeutet für die betroffenen Personen (Schüler:innen und Sorgeberechtigte) Anstrengungen und u. U. auch schmerzhafte Erkenntnisse.

2 Eine gute Begleitung auf diesem Weg bietet das Buch von Bläser, B. (2020). Schule – menschlich. Das inklusive Potenzial der Waldorfpädagogik. Pädagogische Forschungsstelle Stuttgart. Hier werden die menschenkundlichen und heilpädagogischen Aspekte der Waldorfpädagogik sehr praxisnah ausgearbeitet.

3 Eine fachlich gute Diskussion dieser (vermeintlichen) Bedingungen findet sich hier: Quante, M. und Wiedebusch, S. (2018). Die Dekategorisierungsdebatte im Kontext Inklusiver Bildung. In: Quante, M./Wiedebusch, S. & Wulfekühler, H. (Hrsg.). Ethische Dimensionen Inklusiver Bildung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 119–141.



- **Ja:** Es wird am Ende eine Diagnose gestellt. Diese birgt jedoch auch die Möglichkeit und Chance neuer Sichtweisen auf die als problematisch erlebten Situationen und Personen.
- **Nein:** Eine Diagnose ist nicht dauerhaft gültig und beeinträchtigt somit nicht die Zukunftschancen der Betroffenen. Sie dient einer möglichen aktuellen Unterstützung und ist zeitlich befristet gültig.

Diagnostische Verfahren liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten – nur sie können diese einleiten und die Ergebnisse weitergeben. Der Hinweis auf die sich in der Folge eröffnenden Möglichkeiten für ihr Kind steht dem Aufwand und befürchteten negativen Folgen entgegen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Diagnosen Fehler beinhalten können – daher sollten sie immer auch befragt werden, besonders in Bezug auf ihre Relevanz für die jeweiligen Lebensfelder der Schüler:innen, also Familie, Schule, soziales Umfeld.

2. Wir benötigen Hilfe: Was kann in einem solchen Fall getan werden?

„Wir“ meint hier eine pädagogische Situation, in der natürlich Menschen beteiligt sind, die in Wechselwirkungen miteinander kommunizieren und agieren. Daher kann sich die Hilfe zunächst auf eine Person beziehen, wirkt dann aber auf das ganze System.

Es ist sinnvoll und in der akuten Situation hilfreich, dass in der Schule im kollegialen Austausch ein möglichst klarer Ablaufplan für den Umgang mit pädagogischen Herausforderungen erstellt und angewendet wird.



2.1 Mögliche Schritte auf dem Weg zur Unterstützung

Mögliche Schritte, die in ihrer Abfolge ggf. verändert werden können und jeweils protokolliert werden sollten:

- **Befragung der Situation** durch die Lehrkraft: Was ist das Problem, wo liegen die Herausforderungen? Welche Menschen sind beteiligt? Welche Lösungsschritte wurden bereits unternommen?
 - Es empfiehlt sich, die eigenen Wahrnehmungen aufzuschreiben und ggf. zu ordnen.
- **Kolleg:innen des Vertrauens** und/oder Fachkollegium („Klassenkonferenz“) **einbeziehen**: Haben die Kolleg:innen ähnliche Wahrnehmungen bzw. Probleme? Können sie Rat geben? Kann oder muss ein gemeinsames pädagogisches Vorgehen vereinbart werden?

- **Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten:** Schilderung der eigenen Wahrnehmung, Befragung der Eltern/Sorgeberechtigten, ob sie ähnliche Situationen in ihrem Erziehungsalltag kennen. Evtl. führt man das Gespräch mit einem/einer erfahrenen, gesprächsgeübten Kollegen/Kollegin.
- **Keine Vorwürfe** den Eltern gegenüber, keine Verantwortung für schulische Probleme übertragen! (siehe Sicht der Eltern)
- **Zusammenführung** der unterschiedlichen Wahrnehmungen und Entscheidung über weitere Schritte: Was kann bzw. soll getan werden? Wer übernimmt wofür wann Verantwortung?



2.2 Sicht der Eltern: Zwi- schen „Schuld und Verant- wortung“

Die Publizistin Birte Müller beschreibt in einem gleichnamigen Aufsatz⁴ die Perspektive der Eltern (bzw. Sorgeberechtigten), wenn sie mit problematischen Situationen um ihr Kind konfrontiert werden. Eltern können bei ihrer Suche nach Unterstützung (von Lehrkräften oder auch Therapeuten:innen oder Vertreter:innen von Ämtern) durch unachtsames oder unüberlegtes Handeln der Gesprächspartner:innen ein Gefühl von Mangel, Scham oder gar Schuld bekommen. Das ist im Sinne eines professionellen Verständnisses der Schüler:innen und der erbetenen Unterstützung durch die Eltern als unprofessionell zu bewerten und kann in der Folge dazu führen, dass die Kommunikation erschwert oder ganz abgebrochen wird – ein verständliches und zu vermeidendes Szenario. Dieses kann vermieden werden, wenn die „professionellen Gesprächspartner“ (und dazu zählen bspw. Lehrkräfte und Schulärzt:innen) sich die Hilflosigkeit und Not der betroffenen Familien vor Augen führen und ihren Fokus in solchen Gesprächen primär dorthin richten.

⁴ Müller, B. (2024). Schuld und Verantwortung. In: Zeitschrift „menschen“, Heft 6, S. 6–7

3. Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten von zusätzlicher Unterstützung in der Schule

Haben Sie die vier Schritte so oder so ähnlich wie unter 2.1 beschrieben durchlaufen und gemeinsam mit den Eltern beraten, dass zusätzliche Unterstützung notwendig ist, muss geprüft werden, wo welche Hilfe beantragt werden kann.

Im Folgenden schildern wir einige mögliche Wege, zusätzliche Unterstützung zu erhalten. Es ist uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass Sie sich immer bewusst machen können, dass den Behörden genauso wie Ihnen daran gelegen ist, eine für das jeweilige Kind und die jeweilige Situation angemessene und gute Unterstützung zu finden. Suchen Sie also beherzt das Gespräch, wenn eine Lösung Ihnen nicht befriedigend erscheint oder Sie sich eine „Speziallösung“ vorstellen könnten.

Zunächst werden die Rahmenbedingungen der möglichen Hilfen vorgestellt. Im sich anschließenden Abschnitt „Hinweis zum Verfahren“ lesen Sie, wie praktisch vorzugehen ist.



3.1 Professionelle externe Hilfen (peH) als denkbare Ressourcen nach Diagnostik

In diesem Abschnitt der Handreichung wird auf die Leistungen der Teilhabe-Assistenz nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) VIII und IX eingegangen und es werden die wichtigsten Fachbegriffe eingeführt.

Auf Grundlage einer vorhandenen Diagnostik und einer festgestellten Teilhabebeeinschränkung (Ursache und Auswirkung) sind in erster Linie Leistungen der sogenannten Eingliederungshilfe denkbar. Dabei sind mehrere in Betracht kommende Leistungsträger bzw. Leistungssysteme zu unterscheiden (s. Abschnitt Leistungssysteme).

Diese Leistungen beinhalten ein sogenanntes „**Antragserfordernis**“, d. h., die zuständigen **Leistungsträger** für Eingliederungshilfe

- Jugendhilfeträger (Jugendamt) im SGB VIII oder
- Träger der Eingliederungshilfe im SGB IX

müssen mit einem Antrag (formlos) darauf hingewiesen werden, dass ein Bedarf besteht und eine Leistungsberechtigung festgestellt werden muss (s. Abschnitt Beratung vor Antrag).

Die Teilhabebeeinschränkung wird nach Antrag vom zuständigen Leistungsträger für Eingliederungshilfe festgestellt. Daraus erwächst ein sogenannter Leistungsanspruch, es wird die sogenannte *Leistungsberechtigte Person* bestimmt.

Die Leistungen werden in sogenannten **Leistungsgruppen**⁵ beschrieben. Diese bilden den sozialrechtlich möglichen Rahmen für Leistungen und damit auch eine Begrenzung von möglichen Leistungen. Für den hier beschriebenen Personenkreis sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Leistungen zur sozialen Teilhabe⁶ bedarfsgerecht. Die sogenannte Assistenz⁷ ist eine Unterkategorie der Leistungen für soziale Teilhabe. Im Rahmen der hier diskutierten Eingliederungshilfe haben Leistungen zur sozialen Teilhabe den prozentual höchsten Anteil an allen bestehenden Leistungsgruppen.

5 § 5 SGB IX

6 § 5 Nr. 5 SGB IX

7 § 78 SGB IX



Die Leistungen zur sozialen Teilhabe werden in der Regel in Form der Finanzierung professioneller externer Hilfen durch sogenannte **Leistungserbringer** realisiert. Dies sind Einrichtungen wie z. B. die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Diese Leistungserbringer haben mit den Leistungsträgern entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich Vergütung, Qualifikation des Personals und Leistungsspektrum getroffen.

Es sind jedoch auch Geldleistungen für selbstbeschaffte Hilfe⁸ möglich.

3.2 Leistungssysteme zur Bedarfsdeckung

1. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

Hinweis: Sollte neben einer seelischen Behinderung eine weitere Behinderung vorliegen, liegt die Zuständigkeit beim Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)!

2. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) (2. Teil SGB IX)

3. Vorrangige oder weitere, ergänzende Leistungssysteme (Aufzählung nicht abschließend)

a. SGB V

b. SGB XI

c. SGB XII



3.3 Vorrang von Leistungen

Vor einem Antrag sollte die sogenannte Vor-Rang-Regelung berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass Leistungsträger untereinander überprüfen, ob zunächst ein anderer Leistungsträger für die Finanzierung und die Antragsbearbeitung zuständig ist. Zum Beispiel könnte vor den Leistungen der Eingliederungshilfe die gesetzliche Krankenkasse vorrangig Bedarfe durch Kostenübernahme decken. Daher kann es passieren, dass antragstellende Personen weiterverwiesen werden bzw. ihnen das Weiterleiten des Antrages angeboten wird.

3.4 Beratung vor Antrag

Eine Beratung für Leistungen der Eingliederungshilfe und angrenzender Leistungen kann kostenfrei bei den sogenannten Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) in Anspruch genommen werden, teilhabeberatung.de.

Sofern Ihnen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe bekannt sein sollten (beispielsweise Leistungserbringer, welche bereits in der Schule Schulassistenz leisten), haben auch diese in der Regel eigene Beratungsstrukturen.



3.5 Beratung in der Antragsphase

Die hier (im folgenden Abschnitt) beschriebenen Leistungsträger sind nach dem SGB IX sogenannte Rehabilitationsträger⁹. Damit sind sie verpflichtet, im Antragsverfahren zu unterstützen und Zuständigkeiten zu klären.

Zeitlich bereits bevor der Status des Rehabilitationsträgers definiert wurde, gab es in anderen Sozialgesetzbüchern Vorschriften zur Unterstützung bei Anträgen und Durchführung von Bedarfsermittlungsverfahren (z. B. § 13 „Aufklärung“ und § 14 „Beratung“ im SGB I).

Für Beratung von Leistungen innerhalb der jeweiligen Leistungssysteme sind folgende Regelungen anzumerken:

- Leistungen nach SGB VIII:
Beratung nach § 10a SGB VIII
- Verfahrenslotsin und Verfahrens-lotse nach § 10b SGB VIII
- Leistungen nach 2. Teil SGB IX
Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX

Hier ist ggf. eine aktive Nachfrage zu diesen Beratungsleistungen zu empfehlen!

⁹ § 6 SGB IX

3.6 Einzelperson vs. Systemhilfe

Alle beschriebenen Leistungen werden auf eine Einzelperson hin geplant und hinsichtlich der Übernahme der Leistungen (in der Regel Finanzierung) beschieden.

Leistungen für ein System (Schulklasse, Unterrichtsverbund etc.) sind nicht vorgesehen.

Damit nicht mehrere leistungsberichtigte Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Assistenzkräften in einer Klasse verdichtet auftreten, kann mit einem sog. „Pooling“ eine praktische Lösung geschaffen werden. Pooling bedeutet in diesem Sinne, dass eine Assistenzkraft mehrere leistungsberichtigte Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse begleitet, sofern nicht eine 1:1-Begleitung notwendig ist. Hier sind jedoch mit den Leistungsträgern im Rahmen der Planung und Umsetzung der Hilfen zwingend Absprachen erforderlich und Zustimmungen einzuholen.



4. Hinweise zum Verfahren

Nachdem – wie im Abschnitt 2.1 „Wir benötigen Hilfe“ dieser Handreichung beschrieben – ein Bedarf festgestellt und den Beteiligten zusammenführend kommuniziert ist, stellt sich die Frage nach der Auswahl des Leistungsträgers und der Beantragung der Hilfen.

Es wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Erstellung einer Zusammenföhrung, auch als Anlage zum Antrag (siehe Abschnitt 3.).
2. Medizinische Diagnostik zusammenstellen (hier sind bereits vorhandene Diagnostiken gemeint).
3. Anfrage bei einer EUTB und/oder bei dem vermutlich zuständigen Leistungsträger (= Rehabilitationsträger). Diese sind, wie bereits ausgeführt, dazu verpflichtet, den richtigen Verfahrensweg aufzuzeigen.
4. Der zuständige Leistungsträger wird im weiteren Verlauf des Verfahrens Unterlagen einfordern (auch zu Einkommen und Vermögen).

5. In der Regel wird der zuständige Leistungsträger eine medizinische Begutachtung einleiten, um die Wechselwirkung zwischen Diagnose und **Teilhabe einschränkung** beschreiben zu lassen. Dabei können bereits vorhandene medizinische Diagnostiken die Begutachtung ergänzen und gegebenenfalls zeitlich verkürzen.
6. In einem weiteren Verfahrensschritt wird eine fachlich-pädagogische Hilfeplanung im Rahmen eines persönlichen Kontaktes stattfinden. Die Hilfeplanverfahren im SGB VIII¹⁰ und SGB IX¹¹ sind grundsätzlich vergleichbar, unterscheiden sich jedoch im Umfang.
7. Sofern vorrangige Leistungen oder weitere Leistungen notwendig erscheinen, wird dies in den Hilfeplanungen mit vermerkt.
 - a) Die Leistungsträger entscheiden dann über die Bewilligung der notwendigen und bedarfsgerechten Maßnahmen auf Grundlage der erstellten Hilfeplanungen.

¹⁰ § 36 SGB VIII „Mitwirkung, Hilfeplan“

¹¹ BEI-BW; <https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung>



8. Die bewilligten Hilfen sind nicht auf Dauer angelegt. Die Dauer ist im Bescheid dargestellt.
9. Mit einem begünstigenden Bescheid kann ein entsprechender Leistungserbringer beauftragt werden. Die Leistungsträger können hier nur allgemeine Beratung anbieten!
10. Einem nicht begünstigenden Bescheid kann innerhalb einer Frist widersprochen werden.

5. Exkurs: Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs

Eine Kompetenz der „klassischen Sonderpädagogik“ hingegen ist die Feststellung eines sogenannten „Sonderpädagogischen Förderbedarfs“.

Diese ist in spezifischen Verfahren der Bundesländer geregelt, u. U. auch differenziert gehandhabt durch die jeweils regional zuständige Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Bezirksregierung o. Ä.). **In den verschiedenen Bundesländern gibt es neben den sich unterscheidenden Verfahren auch unterschiedliche Begrifflichkeiten:** Wird bspw. in Baden-Württemberg der „Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot“ für den:die betroffene:n Schüler:in festgestellt, sprechen andere Bundesländer (z. B. Hessen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern u. a.) weiterhin von der Feststellung eines „Sonderpädagogischen Förderbedarfs“. Dieser unterscheidet sich von einem „besonderen“ oder „zusätzlichen Förder- oder Unterstützungsbedarf“ einzelner Schüler:innen, für den grundsätzlich alle Schulen und Lehrkräfte verantwortlich sind (s. o.).



Die „Feststellung“ ist ein administrativer Verwaltungsvorgang der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde, der auf einem sonderpädagogisch-diagnostischen Verfahren beruht und dieses abschließt. Durch ein solches Verfahren soll das Recht der betroffenen Schüler:innen auf diese spezifische Unterstützung gewährleistet werden.

Ein Verfahren zur Feststellung (des Sonderpädagogischen Förderbedarfs, des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot o. Ä.) ist in der Regel mehrstufig:

1. Die Schule (konkret das Klassenkollegium) stellt fest, dass ein:e Schüler:in nicht adäquat unterstützt werden kann. Die besonderen Maßnahmen der Schule hierfür und die entsprechenden (nicht ausreichenden) Versuche werden dokumentiert. Dabei sind die Eltern stets einzubeziehen.
2. Die Schule (üblicherweise die Schulleitung) wendet sich mit dem Anliegen der fachlich-spezifischen Klärung eines ggf. vorliegenden sonderpädagogischen Bedarfs entweder an den sonderpädagogischen Dienst einer benachbarten Sonderschule (in kommunaler

Trägerschaft – die Schulen in privater Trägerschaft verfügen i. d. R. nicht über entsprechende Ressourcen bzw. Kompetenzen) oder direkt an die untere Schulaufsichtsbehörde (hier dann bspw. an eine „Arbeitsstelle Kooperation“ o. Ä.). Achtung: Hierüber sind die Erziehungsberichtigten unbedingt zu informieren bzw. ist Einvernehmen herzustellen!

3. Ein umfängliches sonderpädagogisch-diagnostisches Verfahren wird in der Schule durch eine:n (externe:n) Sonderschullehrer:in durchgeführt, unter Einbezug der Lehrkräfte, der Eltern etc. Abschließend wird ein Gutachten erstellt – und bestenfalls zuvor mit Eltern und Lehrkräften besprochen. Dieses wird an die untere Schulaufsichtsbehörde übergeben.
4. Diese stellt (per Bescheid an die Eltern) fest, ob für die:den betroffene:n Schüler:in ein Sonderpädagogischer Förderbedarf (oder ein „Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot“) vorliegt, und macht Vorschläge (sofern nicht im vorangegangenen Verfahrensschritt erfolgt) für einen entsprechenden Förderort:



- a) eine spezifische Sonderschule (u. U. auch in privater Trägerschaft)
- b) ein inklusives Bildungsangebot in einer hierfür personell wie sachlich ausgestatteten Schule
- c) die bisherige Schule, die für diese Aufgabe (externe) zusätzliche Sonderschullehrerstunden bzw. Sonderschullehrkräfte durch die Behörde zugeteilt bekommt.

Im erstgenannten Fall verlässt der:die Schüler:in die bisherige Schule.

Sofern die Schulgemeinschaft sich noch nicht auf dem Weg zur Inklusion befindet, wird der:die Schüler:in auch im zweiten Fall die Schule verlassen müssen. Dies ist sinnvoller und ehrlicher, als ohne angemessen ausgestattete Schule ein Experiment einzugehen. Der Bund der Freien Waldorfschulen ermutigt Sie allerdings ausdrücklich, sich mit dem Potenzial, das eine inklusiv arbeitende Schule **für alle Schüler:innen** bereithält, auseinanderzusetzen, und hält dafür zahlreiche Informationen, Beratungs- und Fortbildungsangebote bereit.

Im letztgenannten Fall verbleibt der:die Schüler:in in der bisherigen Schule und Klasse.

Es ist sowohl für die interne wie externe Kommunikation als auch für einen guten Verfahrensablauf wichtig und notwendig, dass es in der Schule eine hierfür verantwortliche Person gibt, die auch den Kooperationspartnern (benachbarte Sonderschulen, Schulaufsicht) bekannt ist und die mit diesen in Kontakt steht!



6. Glossar

Einführung

In diesem Glossar finden Sie Erklärungen zu wichtigen Begriffen rund um die Themen Diagnostik und Unterstützung für Schüler:innen mit besonderen Bedarfen in der Schule. Viele dieser Begriffe begegnen Ihnen im schulischen Alltag, in Gesprächen mit Eltern oder im Kontakt mit Behörden und Leistungsträgern.

Zu jedem Begriff erfahren Sie:

- was er bedeutet,
- wer beteiligt ist,
- welche Voraussetzungen es gibt,
- was die Maßnahme bewirkt,
- wie lange sie gilt.

So können Sie sich besser im System der Hilfen und Fördermaßnahmen orientieren und Eltern sowie Schüler:innen kompetent begleiten. Das Glossar eignet sich für neue Kolleg:innen ebenso wie für erfahrene Lehrkräfte als Nachschlagewerk und zur Vorbereitung auf Beratungsgespräche.

Diagnostik

Diagnostik heißt: Wir wollen herausfinden, was ein Kind oder ein:e Schüler:in schon gut kann und wo noch Unterstützung gebraucht wird. Dafür schauen wir uns das Lernen und die Entwicklung genau an.

Diagnostik ist die systematische Erhebung und Auswertung von Informationen über den Lern- und Entwicklungsstand von Schüler:innen. Sie wird von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften oder spezialisierten Diagnostiker:innen durchgeführt. Sie kann schulintern oder außerschulisch initiiert werden. Voraussetzung ist meist eine pädagogische Fragestellung und – bei tiefergehender Diagnostik – die Einwilligung der Eltern. Eine Maßnahme oder Diagnose aus der allgemeinen Diagnostik führt noch nicht automatisch zu rechtlichen Ansprüchen oder Unterstützung. Ergebnisse sollten regelmäßig aktualisiert werden (z. B. jährlich oder zu Förderplan-Fortschreibungen).

a) Pädagogische und unterrichtsbezogene Diagnostik

Lehrkräfte beobachten im Unterricht genau, wie Kinder lernen und was sie brauchen. Das nennt man unterrichtsbezogene Diagnostik.

Diese Diagnostik findet laufend im Unterricht statt und wird durch die Lehrkraft geleistet. Sie braucht keine formelle Einleitung und basiert auf professioneller Beobachtung und pädagogischem Wissen. Ziel ist es, direkt in der Unterrichtsgestaltung (z. B. durch Binnendifferenzie-



rung) auf Lernstände zu reagieren. Sie führt nicht zu formalen Diagnosen oder Anträgen, ist aber Basis für lernwirksame Unterrichtsanpassungen.

b) Sonderpädagogische Diagnostik

Sonderpädagogische Diagnostik hilft zu klären, ob und welche besondere Unterstützung ein Kind in der Schule braucht. Dazu schauen Fachkräfte gezielt auf Lernvoraussetzungen, Stärken und Hemmnisse.

Durchgeführt wird sie von sonderpädagogisch qualifizierten Fachkräften, oft im Auftrag der Schulbehörde (z. B. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Förderschullehrkräfte). Voraussetzung ist meist ein Verdacht auf Sonderpädagogischen Förderbedarf und die Einleitung eines Feststellungsverfahrens, oft nach Abstimmung mit Lehrkräften und Eltern. Folgen sind ggf. die Zuerkennung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs und daraus abgeleitete schulische Maßnahmen und Ressourcen. Ein solcher Bescheid ist befristet gültig (oft 1 bis 3 Jahre, in manchen Bundesländern jährlich fortzuschreiben).

Differenzierung

a) Binnendifferenzierung

Im Unterricht lernen alle Kinder unterschiedlich. Binnendifferenzierung sorgt dafür, dass alle mitkommen können.

Didaktisches Konzept, bei dem Unterrichtsinhalte und -methoden auf die individuellen Lernvoraussetzungen abgestimmt werden. Voraussetzung: bewusste pädagogische Planung. Folgen: differenzierte Lernchancen für alle Schüler:innen. Keine befristete Maßnahme, sondern kontinuierliches Prinzip von gutem Unterricht.

b) Ziendifferenzierung

Alle Kinder lernen unterschiedlich und haben unterschiedliche Ziele. In der Schule bedeutet das: Jede:r soll nach seinen eigenen Möglichkeiten gefördert und gefordert werden.

Ziendifferenzierung meint, dass Schüler:innen im Unterricht nicht alle dasselbe Lernziel verfolgen müssen. Jede:r hat unterschiedliche Stärken, Interessen und Lernvoraussetzungen – und deshalb auch unterschiedliche Lernziele – und arbeitet dennoch am selben Lerngegenstand – zum Beispiel in individuellen Projekten, mit Lerntheken oder in heterogenen, selbstlernenden Gruppen.



Eingliederungshelfer:in

Eingliederungshelfer:innen helfen Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung, am schulischen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Wird im Kontext der Eingliederungshilfe nach SGB IX verwendet. Voraussetzung ist eine anerkannte Teilhabeeinschränkung. Der Antrag erfolgt über die Eltern beim Leistungsträger. Folgen: eine bewilligte Maßnahme (z. B. Assistenz), die zeitlich befristet ist (i. d. R. ein Schuljahr) und im Hilfeplanverfahren überprüft wird.

Feststellungsverfahren

Wenn vermutet wird, dass ein Kind besondere schulische Förderung braucht, gibt es ein Feststellungsverfahren. Dabei wird genau geprüft, ob und welcher Förderbedarf besteht.

Wird von der Schule oder von den Eltern initiiert und von sonderpädagogischen Fachkräften durchgeführt. Voraussetzung: vermuteter Sonderpädagogischer Förderbedarf. Folgen: Es wird im Gutachten festgestellt, ob Förderbedarf besteht und in welchem Schwerpunkt. Die

Zuweisung gilt befristet und muss regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden (meist jährlich oder bei Übergängen).

Förderplan

Ein Förderplan beschreibt, wie die Schule ein Kind gezielt fördert. Er wird regelmäßig überprüft.

Wird von Lehrkräften erstellt, wenn ein Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Voraussetzungen: sonderpädagogisches Gutachten. Folgen: konkret geplante schulische Fördermaßnahmen. Gültigkeit: mindestens jährliche Fortschreibung im Rahmen der sonderpädagogischen Überprüfung.

Förderumgebung

Damit Kinder gut lernen können, brauchen sie die richtige Lernumgebung.

Umfasst räumliche, personelle und methodische Gestaltung von Schule und Unterricht. Voraussetzung: pädagogische Planung. Folgen: dauerhafte lernförderliche Gestaltung; keine formale Gültigkeit, aber kontinuierlich entwicklungsbedürftig.



Hilfeplan(ung)

In einem Hilfeplan wird genau festgelegt, welche Hilfe ein Kind bekommt und wer was tut.

Ein Verfahren, in dem Eltern, Leistungsträger und weitere Akteure gemeinsam Maßnahmen planen. Voraussetzung: anerkannter Bedarf. Folgen: verbindlicher Hilfeplan mit Zeitrahmen (meist 1 Jahr). Gültigkeit: planmäßig regelmäßig zu überprüfen.

Integrationshelfer:in

Integrationshelfer:innen heißen heute meist Teilhabe-Assistenz. Sie begleiten Kinder mit besonderen Bedarfen und helfen, dass sie mitlernen und am Schulleben teilnehmen können.

Der Begriff war früher gebräuchlich und steht für die gleiche Leistung wie Teilhabe-Assistenz. Beantragung, Voraussetzungen, Folgen und Gültigkeitsdauer sind wie bei der Teilhabe-Assistenz geregelt.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt ist, wer eine anerkannte Einschränkung und dadurch Anspruch auf eine Leistung hat.

Voraussetzung: anerkannter Bedarf (z. B. nach § 35a SGB VIII oder SGB IX). Folgen: Anspruch auf Leistungen für soziale Teilhabe oder schulische Assistenz. Gültigkeit: abhängig vom Bescheid – in der Regel befristet.

Leistungserbringer

Leistungserbringer sind die Einrichtungen oder Personen, die die bewilligte Hilfe leisten – zum Beispiel Träger von Schulassistenz.

Voraussetzung: eine genehmigte Maßnahme (z. B. aus der Eingliederungshilfe). Folgen: der Leistungserbringer stellt eine Assistenzkraft oder Maßnahme bereit, meist für einen befristeten Zeitraum (Schuljahr oder nach Vereinbarung).

Leistungsgruppe

Leistungen werden in Gruppen eingeteilt, z. B. „soziale Teilhabe“. So weiß man, was möglich ist.

Teil der Eingliederungshilfe-Systematik. Voraussetzung: anerkannter Bedarf. Folgen: Eingruppierung in eine passende Leistungsgruppe mit zugehörigen Maßnahmen. Die Zuweisung ist befristet und wird im Hilfeplanverfahren überprüft.



Leistungsträger

Leistungsträger sind die Stellen, die für die Bewilligung und Finanzierung der Hilfen zuständig sind.

Zuständig je nach Art der Beeinträchtigung: Jugendamt (SGB VIII) oder Eingliederungshilfe-Träger (SGB IX). Sie prüfen die Anträge und entscheiden über Bewilligung und Gültigkeitsdauer (meist 1 Jahr, regelmäßige Überprüfung).

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Diese Leistungen ermöglichen Menschen mit Beeinträchtigung, überall dabei zu sein – auch in der Schule.

Voraussetzung ist eine festgestellte Teilhabeeinschränkung. Sie werden meist über das SGB IX oder § 35a SGB VIII gewährt und beinhalten Maßnahmen wie Assistenz, Begleitung, Mobilitätshilfen. Sie sind befristet (z. B. schuljahresweise oder abhängig von Entwicklung und Bedarf) und werden im Hilfeplanverfahren fortgeschrieben.

Teilhabe-Assistenz

Eine Teilhabe-Assistenz unterstützt ein Kind so, dass es trotz Einschränkungen gut am Unterricht und Schulleben teilnehmen kann.

Beantragt wird sie von den Sorgeberechtigten beim zuständigen Leistungsträger (Jugendamt SGB VIII oder Sozialamt SGB IX). Voraussetzung ist eine anerkannte (drohende) Teilhabeeinschränkung und ein entsprechendes Gutachten/Diagnose. Folgen sind die Finanzierung einer Assistenzperson für die Schulzeit. Die Bewilligung ist in der Regel befristet (meist für ein Schuljahr oder individuell festgelegte Zeiträume) und wird regelmäßig überprüft.



Alle Publikationen gibt es
im waldorfschule-shop.de

English



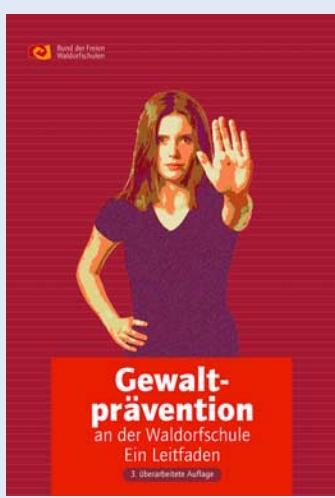
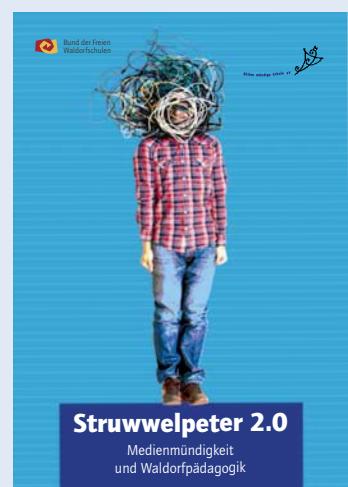
Español



українська



Русский





Wie bekomme ich zusätzliche Unterstützung für einzelne Schüler:innen?

Eine Handreichung für Lehrkräfte

Inhalt:

1. Einführung | 2
2. Wir benötigen Hilfe: Was kann in einem solchen Fall getan werden? | 5
3. Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten von zusätzlicher Unterstützung in der Schule | 7
4. Hinweise zum Verfahren | 12
5. Exkurs: Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs | 13
6. Glossar | 16

Herausgeber: Bund der Freien Waldorfschulen
Öffentlichkeitsarbeit | Kommunikation
Potsdamer Str. 86, 10785 Berlin
waldorfschule.de | instagram.com/waldorfschule
youtube.com/waldorfschulen | facebook.com/waldorfschule
Stand: Juli 2025
Text: Thomas Maschke (Alanus Hochschule) und
Bernd Beyer (HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst)
Redaktion: Florian Steiger, Nele Auschra
Gestaltung: Studio Lierl, lierl.de
Fotos: Charlotte Fischer, lottefischer.de; Adobe Stock
Bestellungen: waldorfschule-shop.de
Bund der Freien Waldorfschulen